AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 32 DIENSTAG, DEN 23. APRIL

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bür-		Öffentliche Zustellung	642
gerschaft und in den Bezirksversammlungen	641	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	643
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter	642	Frühjahrs-Deichschau 2013 auf der Insel Neuwerk	643
Öffentliche Zustellung		Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013	643
Öffentliche Zustellung	642	Satzung über das Studium an der Technischen Uni-	
Öffentliche Zustellung	642	versität Hamburg-Harburg (TUHH)	644

BEKANNTMACHUNGEN

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 19 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 15. März 2013 (S. 393 f.) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Herr Hendrik Frese (laufende Nummer 6 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 1) hat sein Mandat mit Schreiben vom 13. März 2013 mit Wirkung zum 31. März 2013 niedergelegt.

Die beiden nachfolgenden noch nicht gewählten Personen mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1 – Frau Annkathrin Kammeyer (laufende Nummer 7 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1) und Herr Heiko Müller (laufende Nummer 8 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1) – haben beide am 17. Oktober 2011 ihr Anwartschaftsrecht auf den Erwerb der Mitgliedschaft der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte abgelehnt.

An ihrer Stelle wurde Herr Mathias Eichhorn (laufende Nummer 15 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 1 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG mit Schreiben vom 22. März 2013 mit Wirkung zum 1. April 2013 für gewählt erklärt.

Herr Mathias Eichhorn hat die Wahl am 28. März 2013 angenommen.

Hamburg, den 23. April 2013

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 641

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter

Vom 15. April 2013

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1797), § 387 Absatz 2 Satz 1 sowie § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), und §§ 1 und 2 der Weiterübertragungsverordnung – Finanzwesen vom 18. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 16) wird die Zuständigkeit der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Finanzämter wie folgt bestimmt:

1

Abschnitt IV Absatz 1 der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 28. Oktober 1997 (Amtl. Anz. S. 2609), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Amtl. Anz. S. 2502), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 10 wird hinter dem Wort "Finanzämter" ein Komma eingefügt.
- Hinter Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
 - "11. die Mitwirkung bei der Prüfung von Unternehmensbewertungen und von Bewertungen immaterieller Wirtschaftgüter des Betriebsvermögens der Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Hamburger Finanzämter".

Ħ

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Hamburg, den 15. April 2013

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 642

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mikulas Lakatos, geboren unbekannt, zuletzt bekannte Anschrift: Ohne festen Wohnsitz, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 7. Mai 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Bescheid im Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2, Zimmer 909, 20095 Hamburg, Telefon: 040/42854-4726, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach $\S 10$ des Verwaltungszustellungsgesetzes am 21. Mai 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 9. April 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 642

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Krystian Zach, geboren am 20. Februar 1989, zuletzt wohnhaft Spliedtring 54, 22119 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 7. Mai 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 209, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 21. Mai 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 9. April 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 642

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Leo Gerod Mosley, geboren am 6. Februar 1971, zuletzt wohnhaft Feldstraße 47 bei Wu, 20357 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 10. Mai 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 223, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. Mai 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 11. April 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 642

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Tarik Yildiz, geboren am 11. Juli 1978, zuletzt wohnhaft Rennbahnstraße 41, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 13. Mai 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 209, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach $\S 10$ des Verwaltungszustellungsgesetzes am 27. Mai 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 15. April 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 642

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird das im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Fuhlsbüttel, Ortsteil 432, belegene Flurstück 3159-1 als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kümmellstraße 6, Zimmer 519, 20249 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. April 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 643

Frühjahrs-Deichschau 2013 auf der Insel Neuwerk

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. Nr. 47 S. 501), vorgeschriebene Schau der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf der Insel Neuwerk findet am Dienstag, dem 7. Mai 2013 ab 13.00 Uhr vom Treffpunkt "Eingang Stackmeisterei" aus statt.

Dem Deichverband der Insel Neuwerk, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an einer Deichschau gehört, wird hier Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben (§ 60 Absatz 2 HWaG).

Hamburg, den 22. April 2013

HPA Hamburg Port Authority AöR als Wasserbehörde Amtl. Anz. S. 643

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Februar 2013 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Studierendenparlament der Universität Hamburg in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 HmbHG beschlossene Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Hamburg erhebt in jedem Semester von jeder eingeschriebenen Studentin und jedem eingeschriebenen Studenten einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

- (2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht nach Absatz 1 sind eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden in binationalen Promotionen für die Semester des Auslandsaufenthalts.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Der Beitrag ist an die für die Universität zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Beitragsanteil für die studentische Selbstverwaltung dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket einem von den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) benannten Konto und den Beitragsanteil für den Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks Hamburg zu.

§ 3

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Sommersemester 2013 170,00 Euro.

Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 10,90 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 155,10 Euro für das Semesterticket,
- c) 4,00 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.

§ 4

Semesterticket-Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Benutzung des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der Universität Hamburg für den Semesterticket-Härtefonds vom 13. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 905) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsmäßigen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 9. Januar 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 237) in der jeweils gültigen Fassung.

§6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Sommersemester 2013 und tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Die Beitragsordnung vom 5. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1935), die zuletzt am 2. Februar 2012 (Amtl. Anz. S. 758) geändert wurde, ist letztmals für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Hamburg, den 12. April 2013

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 643

Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 27. Februar 2013

Der Akademische Senat der TUHH hat am 27. Februar 2013 auf Grund von § 36 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG die Satzung über das Studium an der TUHH in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Das Präsidium der TUHH hat den vom Akademischen Senat am 27. Februar 2013 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBI. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBI. S. 131), beschlossenen Teil II der Satzung über das Studium an der TUHH und auf Grund von § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBI. S. 510, 518), die Teile I und III der Satzung über das Studium an der TUHH am 6. März 2013 genehmigt. Die Bestimmungen nach § 10 Absatz 2 HZG sind vom Präsidium am 6. März 2013 beschlossen und vom Hochschulrat am 15. Februar 2013 genehmigt worden.

Teil l

Zugangsvoraussetzungen für das Studium

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für Bachelor-Studiengänge

- (1) Der Zugang zum Studium im ersten Fachsemester setzt voraus:
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Hochschulreife (fachgebundene Hochschulreife) oder den Nachweis der Studienberechtigung gemäß § 37 oder § 38 HmbHG oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache oder den Unterrichtssprachen des gewählten Bachelor-Studiengangs nach Maßgabe der Aufstellung in Anhang 1 dieser Satzung,
- in der Regel ein Grundpraktikum. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung des laut Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung für das Praktikantenamt zuständigen Studiendekanates.
- (2) Der Zugang in ein höheres Fachsemester setzt neben den in Absatz 1 genannten Bedingungen anrechenbare Studienleistungen voraus, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiendekanats.
- (3) Für den Zugang ist weiterhin eine Erklärung darüber erforderlich, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber weder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Bachelor of Science oder zum Master of Science noch eine äquivalente Prüfung in derselben beziehungsweise verwandten Fachrichtung an einer Hoch-

schule endgültig nicht bestanden hat, noch sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium für die Master-Studiengänge

- (1) Der Zugang zum Studium im ersten Fachsemester setzt voraus:
- 1. den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einem grundständigen Studiengang,
- fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen, die in Umfang und Tiefe den Anforderungen für das jeweilige Master-Studium entsprechen. Eine Übersicht der jeweiligen Anforderungen der einzelnen Master-Studiengänge findet sich im Anhang 2 dieser Satzung (fachliche Eignung).
- Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache oder den Unterrichtssprachen des gewählten Master-Studiengangs nach Maßgabe der Aufstellung in Anhang 1 dieser Satzung.
- (2) Die inhaltliche Prüfung einer Bewerbung (Absatz 1 Nummer 2) erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin beziehungsweise den Studiengangskoordinator des jeweiligen Master-Studiengangs. Sie beziehungsweise er legt den Beschluss der beziehungsweise dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Master-Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses zur abschließenden Entscheidung vor. Dabei werden die Erkenntnisquellen gemäß §17 eingebunden. Zusätzlich können der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber weitere Möglichkeiten des Kompetenznachweises vor Aufnahme des gewählten Master-Studiengangs eingeräumt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für die international ausgerichteten Master-Studiengänge gemäß Anhang 1 Nummer C3 mit einem nicht in Deutschland oder einem Staat gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 erworbenen Abschluss in einem grundständigen Studiengang werden in Abhängigkeit der Bewerberlage auf der Basis länderspezifischer Erfahrungen bezüglich der Korrelation von nachgewiesener Qualifikation und Studienerfolg bewertet. Sie haben eine Benotung mindestens im oberen Leistungsdrittel des jeweiligen Hochschulsystems nachzuweisen. Bei der Feststellung des oberen Leistungsdrittels sind etwaige Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK sowie Ergebnisse der Evaluationen an der TUHH zu berücksichtigen.
- (4) Für den Zugang in die in Anhang 1 Nummer C3 aufgeführten Studiengänge ist weiterhin ein gültiger Nachweis über das Ablegen des GRE General Test oder eines fachlich relevanten GRE Subject Test oder ein äquivalenter Nachweis erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines leistungsbezogenen Auswahlverfahrens ein Stipendium der Europäischen Union oder einer anerkannten deutschen Stipendienorganisation erhalten sowie Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen der Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung oder der Lissabon-Konvention sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- (5) Für den Zugang ist weiterhin eine Erklärung darüber erforderlich, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht bereits eine Prüfung im gleichen Studiengang oder eine im beworbenen Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschriebene, äquivalente

Prüfung endgültig nicht bestanden hat beziehungsweise sich noch in entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Der Zugang in ein höheres Fachsemester setzt ferner anrechenbare Studienleistungen voraus, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiendekanats.

63

Bewerbungsfristen und -verfahren für die Studiengänge nach § 2

- (1) Für die im Anhang 1 Nummer C3 aufgelisteten Studiengänge findet eine Studienplatzvergabe nur zum Wintersemester statt und muss die Studienplatzbewerbung bis zum 31. Mai des Jahres in der TUHH eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für alle übrigen Master-Studiengänge muss die Studienplatzbewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres in der TUHH eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge regeln sich etwaige abweichende Fristen gemäß Teil II dieser Satzung.
- (2) Die TUHH bestimmt Inhalt und Form der Studienplatzbewerbung; sie bestimmt auch Inhalt und Form der einzureichenden Unterlagen. Sämtlichen fremdsprachlichen Zeugnissen ist eine Übersetzung (deutsch, englisch oder französisch) einer vereidigten Übersetzerin beziehungsweise eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Teil II

Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

§4

Anwendungsbereich

- (1) Teil II dieser Satzung regelt das von der TUHH durchzuführende Verfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der TUHH, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind.
 - (2) Studierende, die sich exmatrikulieren ließen, um
- a) das Studium zeitweilig an einer ausländischen Hochschule fortzusetzen,
- ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren zu pflegen beziehungsweise zu betreuen,
- c) einem Dienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren nachzukommen,
- d) einen mindestens zweijährigen Dienst als Entwicklungshelfer beziehungsweise -helferin oder
- e) ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr abzuleisten,

werden ohne erneutes Zulassungsverfahren unter Anrechnung auf die Studienplätze nach § 16 für ihre Fachrichtung immatrikuliert.

(3) Die §§ 5 bis 13 beziehen sich ausschließlich auf das Vergabeverfahren in den Bachelor-Studiengängen der TUHH. Sie finden keine Anwendung auf das Vergabeverfahren in den Master-Studiengängen.

§ 5

Ausländische Studienanfängerinnen und -anfänger (Ausländerquote)

- (1) Im Vergabeverfahren für Studienanfängerinnen und -anfänger sind von den je Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen vorab 10 vom Hundert für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorbehalten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde der Anteil erhöht werden.
- (2) Am Allgemeinen Auswahlverfahren nach § 9 nimmt teil, wer Deutschen gleichgestellt ist. Deutschen gleichgestellt sind
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie der Länder Liechtenstein, Island und Norwegen.
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Länder Liechtenstein, Island und Norwegen, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
- 3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S. 35) von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Länder Liechtenstein, Island und Norwegen, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
- sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer/innen).
- (3) Innerhalb der Vorabquote nach Absatz 1 werden in Abhängigkeit der Bewerberlage auf der Basis länderspezifischer Erfahrungen bezüglich der Korrelation von nachgewiesener Qualifikation und Studienerfolg oder mit dem Ziel einer ausgewogenen Gruppenzusammensetzung Länderquoten gebildet. Eine Zulassung innerhalb der Länderquote kann nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis eine Benotung im oberen Leistungsdrittel des jeweiligen Bildungssystems ausweist. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Für die Zulassung werden Ranglisten gebildet. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, entscheidet das Los. Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung keine Note ausweist oder wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt, nehmen mit der Note 4,0 am Vergabeverfahren teil.
- (4) In der Ausländerquote frei bleibende Studienplätze werden nach § 8 vergeben (Hauptquoten).

§6

Auswahl nach Härtegesichtspunkten (Härtequote)

- (1) Ein Anteil von 5 vom Hundert der Studienanfängerplätze wird auf Antrag an Personen vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen auf den Studienort Hamburg angewiesen

sind. Näheres regelt die TUHH durch Härterichtlinien, die den Anhang 3 dieser Satzung bilden.

- (3) Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in § 17 Absatz 1 bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, trifft der Servicebereich Lehre und Studium. Er gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung bekannt. Die Zugelassenen sind dabei auf die Rechtsfolgen des §21 Absatz 2 hinzuweisen.
- (5) In der Härtequote frei bleibende Studienplätze werden der Spitzensportlerquote zugeschlagen, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Anderenfalls werden sie nach § 8 vergeben (Hauptquoten).

§ 7

Spitzensportlerquote

- (1) Ein Anteil von 2 vom Hundert der Studienanfängerplätze wird auf Antrag an Personen vergeben, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportlerinnen beziehungsweise Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportlerin beziehungsweise Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.
- (2) Plätze werden zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch frei bleibende Plätze an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler noch zu vergebene Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des Allgemeinen Auswahlverfahrens gemäß § 9. In der Spitzensportlerquote frei bleibende Studienplätze werden der Härtequote zugeschlagen, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Anderenfalls werden sie nach § 8 vergeben (Hauptquoten).

§8

Hauptquoten

- (1) Die nach Abzug der Ausländer-, der Härte- und der Spitzensportlerquote (Vorabquoten) verbleibenden Studienanfängerplätze werden wie folgt vergeben:
- 1. zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 9,
- zu 10 vom Hundert nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeit) nach § 10.
- (2) Bei der Berechnung der Quoten nach $\S\S$ 5 bis 8 wird gerundet.

€9

Allgemeines Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der übrigen Studienplätze wird in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 wird durch folgende Kriterien bestimmt:
- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- die Einzelnoten im Fach Mathematik der letzten vier Schulhalbjahre vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet. Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung keine Note ausweist bzw. sich eine Durchschnittsnote nicht ermitteln lässt, nehmen mit der Note 4,0 am Vergabeverfahren teil. Bei Bewerberinnen und Bewerber, die die Noten nach Nummer 2 nicht nachweisen, fließt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die Auswahlentscheidung ein.

(3) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Durchschnittsnote eine Punktzahl nach folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	70	2,0	50	3,0	25
1,1	68	2,1	48	3,1	22
1,2	66	2,2	46	3,2	19
1,3	64	2,3	44	3,3	16
1,4	62	2,4	42	3,4	13
1,5	60	2,5	40	3,5	10
1,6	58	2,6	37	3,6	8
1,7	56	2,7	34	3,7	6
1,8	54	2,8	31	3,8	4
1,9	52	2,9	28	3,9	2
				4.0	0

Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis in Worten ausgeprägt, so nimmt die Person mit folgender Note, die der entsprechenden Punktzahl nach vorgenannter Tabelle zugeordnet wird, am Vergabeverfahren teil: "sehr gut" entspricht 1,2; "gut" entspricht 2,0; "befriedigend" entspricht 3,0 und "ausreichend" entspricht der Note 3,7.

(4) Für das Kriterium nach Absatz 2 Nummer 2 werden insgesamt maximal 20 Punkte vergeben. Die Punktsumme ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der vier Halbjahresnoten vor dem Erwerb der Hochschulzugangsbe-

rechtigung sowie fünf Bonuspunkten, die erhält, wer Mathematik durchgängig auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt hat. Kann ein erhöhtes Anforderungsniveau nicht nachgewiesen werden, werden keine Bonuspunkte vergeben. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet und in das deutsche Punktesystem übertragen.

(5) Für die Zulassung wird aus den nach Absätzen 3 und 4 vergebenen Punktzahlen durch Addition eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Zulassung erfolgt in der Rangfolge

der jeweils höchsten Gesamtpunktzahl. Ist nur noch ein Studienplatz zu vergeben, entscheidet bei gleicher Gesamtpunktzahl die bessere Punktzahl der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über die Rangfolge. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Bewerberinnen und Bewerber, die eine vom Präsidium der TUHH jährlich vor Beginn des Zulassungsverfahrens festzulegende Mindestgesamtpunktzahl erreichen, werden sofort zugelassen.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit

- (1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre einer Immatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgezogen.
 - (4) Es werden höchstens sieben Halbjahre berücksichtigt.
- (5) Besteht bei der Auswahl nach der Wartezeit Ranggleichheit, werden die Kriterien nach §9 herangezogen. Besteht dann Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 11

Auswahlverfahren bei Zweitstudienbewerberinnen und -bewerbern

- (1) Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder es bis zum Beginn des Studiums an der TUHH abschließen wird (Erststudium), wird im Rahmen der Quote nach §8 Nummer 1 ausgewählt.
- (2) Das Auswahlverfahren regelt sich nach § 9 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eine Verfahrensnote tritt, die sich zu je 50 % aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums beziehungsweise der zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesenen Durchschnittsnote des Erststudiums und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ergibt.

§ 12

Auswahlverfahren bei Bewerberinnen und Bewerbern mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erwerben oder erworben haben, werden im Rahmen der Quote nach §8 Nummer 1 ausgewählt.
- (2) Für das Auswahlverfahren gilt § 9. An die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung tritt die Durchschnittsnote des Vordiploms oder der Zwischenprüfung des noch nicht abgeschlossenen Studiengangs.

§ 13

Auswahlverfahren bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 HmbHG

Für Personen, die auf Grund einer studiengangbezogenen Berechtigung gemäß §38 HmbHG ein Studium auf-

nehmen wollen, bestimmt sich die Auswahl nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 HZG. Die Zulassungen werden auf die Plätze nach § 8 dieser Satzung angerechnet. Die Voraussetzungen gelten mit der erfolgreichen Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG als erbracht. Eine Rangfolge wird nicht festgelegt.

§ 14

Auswahl in den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Die Vergabe der Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird bestimmt durch
- die Verfahrensnote, die sich zu einem Viertel aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu drei Vierteln aus der Durchschnittsnote des für das Masterstudium relevanten ersten Hochschulabschlusses errechnet, und
- den Grad der fachlichen Eignung gemäß Anhang 2 des jeweiligen Masterstudiengangs.

Können Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens den ersten relevanten Hochschulabschluss noch nicht nachweisen, so tritt an die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses die derzeitige Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise deren erster Hochschulabschluss keine Note ausweist, wird in diesem Fall die Note 4,0 zugerechnet.

- (2) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird der in Absatz 1 Nummer 1 ermittelten Verfahrensnote eine Punktzahl gemäß § 9 Absatz 3 zugeordnet. Für das Kriterium nach Absatz 1 Nummer 2 werden in den Fällen der besonderen fachlichen Eignung gemäß Anhang 2 der Satzung 30 Punkte, in den Fällen der fachlichen Eignung 15 Punkte vergeben.
- (3) Für die Zulassung wird aus den nach Absatz 2 ermittelten Punktzahlen durch Addition eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Zulassung erfolgt in der Rangfolge der jeweils höchsten Gesamtpunktzahl. Ist nur noch ein Studienplatz zu vergeben, entscheidet bei gleicher Gesamtpunktzahl die bessere Punktzahl gemäß Absatz 2 Satz 1 über die Rangfolge. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Bewerberinnen und Bewerber, die eine vom Präsidium der TUHH jährlich vor Beginn des Zulassungsverfahrens festzulegende Mindestgesamtpunktzahl erreichen, werden sofort zugelassen.
- (4) In den Masterstudiengängen, in denen der Grad der fachlichen Eignung in Anhang 2 nicht abgestuft wird, findet Absatz 2 keine Anwendung. Absatz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gesamtpunktzahl die Verfahrensnote tritt. Bei gleicher Verfahrensnote entscheidet die bessere Durchschnittsnote des für die Zulassung zum Masterstudium relevanten ersten Hochschulabschlusses über die Rangfolge.

§ 15

Vorwegauswahl

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die unter eine der Kategorien nach §4 Absatz 2 Buchstaben c) bis e) fallen, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vorweg ausgewählt.
 - (2) Die Vorwegauswahl setzt voraus, dass

- zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes an der Hochschule Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren oder
- eine Zulassung für diesen Studiengang an der TUHH vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist
- (3) Die Zulassung muss zu dem Zulassungsverfahren beantragt werden, das unmittelbar nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er bis zum Vorlesungsbeginn des beantragten Semesters beendet sein wird.
- (4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, werden unter Anrechnung auf die nach §8 beziehungsweise §14 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Personen erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerberinnen und Bewerbern bei Beginn des Zulassungsverfahrens zugeordnet wird.
- (5) Personen, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in Bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, sind wie Personen zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind.
- (6) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren, nicht von ihnen zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert haben oder aus einem solchen Grund im Laufe des 1. Fachsemesters exmatrikuliert haben. Die Immatrikulation muss im Rahmen des auf den Wegfall des Grundes folgenden Zulassungsverfahrens beantragt werden.

Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für höhere Fachsemester nehmen am Auswahlverfahren nach § 5 beziehungsweise § 9 beziehungsweise § 14 teil.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine Zulassung erteilt worden, trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiendekanats die Entscheidung über die Einstufung in ein höheres Fachsemester

§ 17

Zulassungsantrag/Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres in der TUHH eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits in einem früheren Zulassungsverfahren beworben hatte. Anträge auf Zulassung sind ausschließlich zu einem Wintersemester möglich.
- (2) Anträge nach §§ 6 und 7, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) In dem Zulassungsantrag für die Bachelor-Studiengänge können bis zu zwei Studiengänge benannt werden. Hierbei ist der an erster Stelle genannte Studiengang der Hauptantrag, der an zweiter Stelle genannte Studiengang der Hilfsantrag. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium kann nur ein Studiengang (ein Hauptantrag) benannt werden. In dem Zulassungsantrag für die Master-Studiengänge darf nur ein Studiengang (ein Hauptantrag) benannt wer-

- den. Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den ersten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.
- (4) Die TUHH bestimmt Inhalt und Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Absatz 2; sie bestimmt auch Inhalt und Form der Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind. Die Bewerbung erfolgt in einem Online-Verfahren. Sämtlichen fremdsprachlichen Zeugnissen ist eine Übersetzung (deutsch, englisch oder französisch) einer vereidigten Übersetzerin beziehungsweise eines vereidigten Übersetzers beizufügen.
 - (5) Zur Bewerbung gehören mindestens
- das ordnungsgemäß durchlaufene und abgeschlossene Online-Bewerbungsverfahren beziehungsweise der ausgefüllte Zulassungsantrag, jeweils mit den geforderten Unterlagen,
- für Personen nach §11 das höchstens zweiseitige, maschinenschriftlich erstellte Bewerbungsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, das einen eindeutigen Bezug zum Erststudium und eine aussagekräftige Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums beinhalten muss,
- 3. für Personen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2.2 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für die im Anhang 1 Nummern C1 und C2 aufgeführten Studiengänge, sofern dort nicht Anderweitiges aufgeführt ist; die Zugangsvoraussetzungen des § 1 dieser Satzung sowie der Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die TUHH gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 18

Ablauf des Zulassungsverfahrens

- (1) Bei der Zulassung für einen Studiengang werden zunächst die Personen berücksichtigt, die diesen Studiengang im Hauptantrag genannt haben; sind danach noch Studienplätze vorhanden, erstreckt sich die Zulassungsprüfung auch auf die Hilfsanträge, sofern zulässig.
- (2) Im Verfahren nach Absatz 1 können die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Zulassungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten vorläufig überschritten werden.
- (3) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden bis zum Beginn der Vorlesungszeit an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben.
- (4) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer vom Präsidium zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge des Datums des Eingangsstempels der Zulassungsanträge; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Zulassung unter Bedingungen

Die Zulassung steht unter den Bedingungen, dass

- ihre Überprüfung vor der Immatrikulation ihre Rechtmäßigkeit ergibt und
- 2. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen.

Eines Hinweises auf die Bedingungen im Zulassungsbescheid bedarf es nicht.

§ 20

Ausschluss vom Zulassungsverfahren

Wer die Bewerbungsfrist (§ 17 Absatz 1 beziehungsweise § 18 Absatz 4) versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen (§ 17 Absätze 4 und 5) stellt, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Ferner ist ausgeschlossen, wer die in Teil I § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 geforderten Zugangsbedingungen für den gewählten Studiengang nicht erfüllt. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2.

§ 21

Rücknahme und Unwirksamwerden der Zulassung

- (1) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen Erklärungspflichten oder auf sonstigen falschen Angaben, nimmt die TUHH die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste neu.
- (2) Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person nicht innerhalb der von der TUHH im Zulassungsbescheid gesetzten Frist schriftlich mitteilt, dass sie die Zulassung annimmt oder wenn sie den zugeteilten Studienplatz nicht unverzüglich in Anspruch nimmt.

Teil III

Immatrikulationsordnung

§ 22

Immatrikulation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende frühestens ab dem Tag des Semesterbeginns Mitglieder der TUHH mit den daraus folgenden, im HmbHG, in der Grundordnung der TUHH und in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Sie werden für einen Studiengang nach den §§ 52 und 54 HmbHG immatrikuliert. Die Immatrikulation wird erst durch das Entrichten sämtlicher fälliger Beiträge und Gebühren wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch die Exmatrikulation.
- (2) Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können die Bewerberinnen und Bewerber in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird. Eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein. Die Immatrikulation ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums neben dem anderen Studiengang nicht oder nicht mehr gegeben ist. Ein Widerruf soll regelmäßig mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden. Die Studierenden müssen zu jedem Semester im Rahmen der Rückmeldung nachweisen, dass sie in beiden Studiengängen dem Studienplan ordnungsgemäß folgen. Die Immatrikulation in einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Die Aufnahme des Studiums in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in den in Anhang 1 Nummer C3 benannten Studiengängen ist nur zum Wintersemester möglich. Eine Aufnahme des Studiums in den in Anhang 1 Nummer C2 benannten, nicht örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zum Sommersemester ist möglich, kann aber zur Verlängerung des Studiums führen. Das Lehrangebot der Master-Studiengänge ist für einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt. Die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester wird daher empfohlen.
- (4) Als Nachweis der Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis; dieser ist jeweils für ein Semester gültig.
- (5) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken beziehungsweise besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge vorsehen, bleiben unberührt.
- (6) In auslaufenden Studiengängen kann Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die Immatrikulation versagt werden, wenn die Durchführung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gemäß Studienplan nicht möglich ist.

§ 23

Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens und zur Vorbereitung auf die Promotion oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Vertiefung

- (1) Vom Promotionsausschuss der TUHH zur Promotion zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden als Doktorandinnen und Doktoranden der TUHH immatrikuliert. Sie werden exmatrikuliert, wenn die mündliche Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden oder die Dissertation abgelehnt worden ist.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden können auf Antrag als Studierende immatrikuliert werden. Diese Immatrikulation ist auf höchstens vier Jahre begrenzt. Sie ist an eine Einkommensgrenze gebunden, die sich an dem Stipendiengrundbetrag nach den Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientiert. Ein Prüfungsanspruch für die Studiengänge der TUHH nach den §§ 52 und 54 HmbHG wird nicht erworben.
- (3) Als Studiengang im Sinne des § 22 gelten auch Studien zum Zwecke der wissenschaftlichen Vertiefung und zur Vorbereitung auf die Promotion. Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen und werden auf Antrag für maximal zwei Semester als Studierende immatrikuliert. Eine Beziehung zum vorherigen Studium ist nachzuweisen. Die Immatrikulation ist an eine Einkommensgrenze gebunden, die sich an dem Stipendiengrundbetrag nach den Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientiert. Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner eine Betreuungszusage einer Hochschullehrerin beziehungsweise eines Hochschullehrers der TUHH zur Immatrikulation vorlegen. Ein Prüfungsanspruch für die Studiengänge der TUHH nach den §§ 52 und 54 HmbHG wird nicht erworben.

§ 24

Studienberechtigung

Die Immatrikulation setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Teil I dieser Satzung voraus, dass keine Versagungsgründe nach § 41 HmbHG vorliegen.

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Immatrikulationsanträge sind innerhalb einer von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten der TUHH festzusetzenden und durch Aushang in der TUHH bekannt zu gebenden Frist an den Servicebereich Lehre und Studium zu richten.
- (2) Verspätet eingegangene Anträge können innerhalb einer von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten zu bestimmenden Frist in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden, soweit freie Studienplätze vorhanden sind. Diese Frist ist unter Berücksichtigung des Beginns der Vorlesungszeit festzusetzen und bekannt zu geben.
- (3) Die Immatrikulation kann schriftlich, durch persönliches Erscheinen oder das einer bevollmächtigten Vertretung vorgenommen werden. Abweichend hiervon muss in den in Anhang 1 unter C3 benannten Studiengängen die Immatrikulation persönlich oder persönlich durch eine bevollmächtigte Vertretung vorgenommen werden. Sie ist auf dem von der TUHH vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, der TUHH alle geforderten Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen in der geforderten Form beizufügen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 37 Absatz 1 Nummern 3 bis 7 HmbHG müssen die Teilnahme an einem Beratungsgespräch durch eine Bescheinigung nachweisen. Das Beratungsgespräch führt die Studienfachberaterin beziehungsweise der Studienfachberater für den gewünschten Studiengang.
- (5) Wer die Frist gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen und Angaben gemäß Absätze 3 und 4 stellt, ist vom Immatrikulationsverfahren ausgeschlossen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber können vorläufig immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt sind, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachgewiesen werden können; dies gilt in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur, wenn mindestens eine vorläufige Zulassung ausgesprochen wurde. Die vorläufige Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn der fehlende Nachweis nach Wegfall des Hinderungsgrundes nicht unverzüglich erbracht wird.
- (7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die TUHH gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 26

Wiedereinschreibung

- (1) Die Wiedereinschreibung nach einer anerkannten Unterbrechung des Studiums gemäß § 4 Absatz 2 ist innerhalb der Immatrikulationsfrist nach § 25 Absatz 1 zu beantragen.
- (2) Die Wiedereinschreibung nach einer Exmatrikulation von Amts wegen ist grundsätzlich erst zum darauf folgenden Semester möglich.
- (3) Grundsätzlich finden bei einer Wiedereinschreibung die dann geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 27

Rückmeldung

- (1) Studierende sind verpflichtet, sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Form und Inhalt der Rückmeldung bestimmt die TUHH.
- (2) Die Rückmeldefrist wird von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten festgesetzt und durch Aushang in der TUHH bekannt gegeben.
- (3) Waren Studierende ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, so ist ihnen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 28

Wechsel des Studiengangs

- (1) Ein Studiengangwechsel ist von den Studierenden innerhalb der Rückmeldefrist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen.
- (2) Ist für den neu gewählten Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerberinnen und -bewerber festgesetzt, so ist der Wechsel nur zulässig, wenn die Studierenden einen Zulassungsbescheid für den gewählten Studiengang besitzen. Hiervon ausgenommen sind Wechsel von einem auslaufenden Diplomstudiengang der TUHH in den diesem fachlich nächstverwandten BachelorStudiengang letztmalig zum Wintersemester 2013/2014. Mit der Durchführung dieses Studiengangwechsels erlischt der Prüfungsanspruch im vorherigen Diplomstudiengang der TUHH.
- (3) Im Falle eines Studiengangwechsels soll eine Studienberatung stattfinden. Genehmigungspflichtig ist ein Studiengangwechsel nach Beginn des dritten Semesters oder zum wiederholten Male. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Studierenden erhebliche Gründe darlegen, die den Studiengangwechsel rechtfertigen, die Zentrale Studienberatung die Durchführung eines Beratungsgesprächs bestätigt und die Studierenden gegebenenfalls einen Zulasungsbescheid für den gewählten neuen Studiengang besitzen. Von den Regelungen dieses Absatzes sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten Studiengangwechsel ausgenommen.

§ 29

Beurlaubung

- (1) Sind Studierende nach § 22 verhindert, in einem Semester Lehrveranstaltungen zu besuchen, so können sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag muss innerhalb der Rückmeldefrist auf dem von der TUHH vorgeschriebenen Formblatt gestellt und begründet werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 sind Ausnahmen zulässig. Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium an der TUHH unberührt.
 - (2) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
- 1. eigene Krankheit,
- 2. Behinderung,
- Praktikum, soweit kein Fachsemester in der betreffenden Studien- oder Prüfungsordnung dafür vorgesehen ist.
- 4. Auslandsstudium,
- 5. Schwangerschaft, Zeiten des Mutterschutzes sowie Elternzeit,

- 6. Mitwirkung in Gremien der Selbstverwaltung,
- 7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gemäß § 7,
- 8. Durchführung eines konkreten, von der TUHH begleiteten Gründungsprojektes.
- (3) Studierende können für die gesamte Studienzeit an der TUHH bis zu zwei Beurlaubungssemester in Anspruch nehmen, wobei Bachelor- und Master-Studierenden jeweils ein Beurlaubungssemester zusteht. In Härtefällen kann die Anzahl auf begründeten Antrag hin überschritten werden. Hierfür sind dann im Rahmen der Beantragung entsprechende Nachweise beizubringen. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist zu jedem Semester erneut zu beantragen.
- (4) Die Beurlaubung für vorangegangene Semester ist unzulässig. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester nach der Immatrikulation ist unzulässig.
- (5) Für Zeiten nach Absatz 2 Nummer 5 können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden, die auf die Zahl der Urlaubssemester nach Absatz 3 nicht angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (6) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung ist die Ablegung von Leistungsnachweisen auf Antrag möglich.

Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer Partnerhochschule, der Europäischen Union beziehungsweise mit einem Stipendium eines öffentlichen Stipendiengebers an der TUHH studieren wollen, ohne dass eine Abschlussprüfung beabsichtigt ist, können außerhalb des Vergabeverfahrens immatrikuliert werden. Über Ausnahmen entscheidet die TUHH. Die Höchstdauer dieser Immatrikulation beträgt zwei Semester. Austauschstudierende bleiben während dieser Zeit an der Heimathochschule eingeschrieben. Die Immatrikulation kann erst nach Abschluss eines Studienvertrages (learning agreement) zwischen der TUHH und der Heimathochschule der oder des Studierenden erfolgen.

§ 31

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann zugelassen werden, wer sich durch den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen weiterbilden will, ohne einen Studienabschluss anzustreben. Das Studium der ordentlichen Studierenden darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das betreffende Semester im Studierendenservice zu stellen. Die Zulassung gilt für ein Semester für die genehmigten Lehrveranstaltungen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Studierendenservice im Einvernehmen mit der oder dem Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten bei der Zulassung einen Ausweis, der beim Besuch der TUHH auf Verlangen vorzuzeigen ist. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist ein Entgelt nach der Gebührenordnung für das Hochschulwesen in der geltenden Fassung zu entrichten.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie erhalten keinen Studierendenstatus

€ 32

Frühstudierende

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 11 bis 13 von Gymnasien, Gesamt- und Stadtteilschulen können zum Frühstudium zugelassen werden (Frühstudierende). Die Antragsfrist wird durch das Präsidium festgelegt. Die Auswahl trifft die vom Präsidium beauftragte Stelle. Weitergehende Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Frühstudierenden behalten ihren Status als Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten keinen Studierendenstatus und haben somit keinen Anspruch auf die Privilegien und sonstigen Rechte ordentlicher Studierender.
- (3) Die Frühstudierenden werden von Fachmentorinnen und Fachmentoren der TUHH begleitet und betreut.
- (4) Erbrachte Studienleistungen können auf Antrag bei einem späteren Studium an der TUHH anerkannt werden.
- (5) Das Frühstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester. Eine Verlängerung ist möglich.

§33

Außeruniversitäres Studienvorbereitungssemester für ausländische Studierende (SPRINT)

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländer/innen) können auf Antrag im Sommersemester für ein außeruniversitäres Studienvorbereitungssemester als Studierende immatrikuliert werden. Die Immatrikulation in das Studienvorbereitungssemester setzt voraus, dass keine Versagungsgründe nach §41 HmbHG vorliegen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine für das im Anschluss an das Studienvorbereitungssemester gewünschte Fachstudium erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügen. §1 Absatz 1 Nummer 1 und §2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Es sind ferner Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2.2 nach dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.
- (3) Die Antragfrist für das Studienvorbereitungssemester endet am 15. Januar des Jahres. Die TUHH bestimmt Form und Inhalt des Bewerbungsantrags sowie der beizufügenden Unterlagen. § 25 gilt entsprechend.
- (4) Aus der Immatrikulation leitet sich kein Anspruch auf einen Studienplatz in einem Studiengang nach den §§ 52 und 54 HmbHG ab. Es besteht kein Prüfungsanspruch in den Studiengängen der TUHH. Weitergehende Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 34

Studienvorbereitungssemester für die Master-Studiengänge zur Durchführung eines außeruniversitären Praktikums (PraxisPlus)

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Master-Studiengänge der TUHH können auf Antrag für ein Studienvorbereitungssemester als Studierende immatrikuliert werden. § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 sowie § 17 Absatz 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar des Jahres.

- (2) Mit dem Zugang zum Studienvorbereitungssemester wird eine Zulassung in einen auf das Studienvorbereitungssemester folgenden örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nicht präjudiziert.
- (3) Das Studienvorbereitungssemester wird nicht auf die Studienzeit angerechnet. Mit Leistungspunkten versehene Prüfungen dürfen nicht absolviert werden.

Exmatrikulation

- (1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.
 - (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
- 1. dies beantragen,
- 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
- das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,
- auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
- auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und die Zulassung deshalb erlischt,
- 6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
- die in §51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.
 - (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
- 2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
- sie der TUHH durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; das Nähere regelt die TUHH durch Satzung,

- sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben,
- 5. ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit ihres Studienganges beträgt (§ 42 Absatz 4 HmbHG); erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, Pflege eines Kindes oder einer beziehungsweise eines nahen Angehörigen werden berücksichtigt und sind durch die beziehungsweise den Studierenden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens glaubhaft zu belegen.

§ 36 Inkrafttreten

Die Teile I und III dieser Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, der Teil II mit Genehmigung durch das Präsidium und den Hochschulrat der TUHH in Kraft. Die Satzung gilt für alle Studierenden an der TUHH. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Studium an der TUHH vom 27. Februar 2008 (Amtl. Anz. Nr. 37 S. 1003) außer Kraft.

Hamburg, den 27. Februar 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 644

Anhänge zur Satzung:

Anhang 1:

Mindestsprachanforderungen für die Studiengänge der TUHH

Anhang 2:

Fachspezifische Anforderungen für das Master-Studium in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Bioverfahrenstechnik, Computational Informatics, Elektrotechnik, Energietechnik, Energietechnik, Energietechnik, Energietechnik, Informatik-Ingenieurwesen, Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, Logistik, Infrastruktur und Mobilität, Mediziningenieurwesen, Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion, Regenerative Energien, Schiffbau und Meerestechnik, Theoretischer Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Wasser- und Umweltingenieurwesen

Anhang 3:

Richtlinien für Härtefallanträge und Hinweise auf erforderliche Belege im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der TUHH

Anhang 1 "Mindestsprachanforderungen für die Studiengänge der TUHH" zur "Satzung über das Studium an der TUHH" vom 27. Februar 2013

A: Unterrichtssprache Deutsch:

- 1. der "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen Testteilen mindestens die Niveaustufe 3 und insgesamt der Wert 16 erreicht worden ist (siehe www.testdaf.de) oder
- 2. die bestandene "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (mindestens DSH-2) oder
- 3. eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschen Schule im Ausland bzw. an einer Regelschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, oder
- 4. das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung / Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg oder
- das Zeugnis einer erfolgreichen Abschlussprüfung eines deutschsprachigen Studienganges an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder
- 6. das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe" (DSD II) oder
- 7. das "Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)" oder
- 8. ein nach RO-DT äquivalenter Nachweis

B: Unterrichtssprache Englisch:

- 1. ein gültiges TOEFL-Ergebnis (mindestens 550/213/79 Punkte) oder
- 2. ein gültiges IELTS-Academics-Ergebnis (mindestens 6.5 Punkte) oder
- 3. ein gültiges Cambridge Certificate of Proficiency in English oder
- 4. ein gültiges Cambridge Certificate in Advanced English oder
- 5. ein gültiges "telc English C1"-Ergebnis oder
- 6. ein gültiges "UNIcert English level III"-Ergebnis

C: Für die Studiengänge zu erbringende Nachweise

C1: Studiengänge, die zu dem Abschluss "Bachelor of Science" führen

Studiengang	Sprachnachweis Deutsch gemäß A	Sprachnachweis Englisch gemäß B
Allgemeine Ingenieurwissenschaften	X	
Bauingenieur-/ Umweltingenieurwesen	X	
Bioverfahrenstechnik	X	
Computational Informatics	X	
Elektrotechnik	X	
Energie- und Umwelttechnik	X	
General Engineering Science	Kenntnisse auf dem Niveau A2.2 gemäß GER; vor Beginn des dritten Fachsemesters ist ein Nachweis gemäß A erforderlich.	x
Informatik-Ingenieurwesen	X	
Logistik und Mobilität	X	
Maschinenbau	X	
Mechatronik	X	
Schiffbau	X	
Technomathematik	X	
Verfahrenstechnik	X	

C2: Studiengänge, die zu dem Abschluss "Master of Science" führen

Studiengang	Sprachnachweis Deutsch gemäß A	Sprachnachweis Englisch gemäß B
Bauingenieurwesen	x	
Bioverfahrenstechnik	x	
Computational Informatics	X	
Elektrotechnik	X	
Energie- und Umwelttechnik	X	
Energietechnik	X	
Flugzeug-Systemtechnik	X	
Informatik-Ingenieurwesen	X	
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	X	X
Logistik Infrastruktur Mobilität	X	
Medizin-Ingenieurwesen	X	
Produktentwicklung Werkstoffe Produktion	X	
Regenerative Energien	X	
Schiffbau und Meerestechnik	X	
Theoretischer Maschinenbau	X	
Verfahrenstechnik	X	
Wasser- und Umweltingenieurwesen	X	

C3: international ausgerichtete Studiengänge, die zu dem Abschluss "Master of Science" führen

Studiengang	Sprachnachweis Deutsch gemäß A	Sprachnachweis Englisch gemäß B
Chemical and Bioprocess Engineering		x
Environmental Engineering		X
Information and Communication Systems		X
Information and Media Technologies		X
International Production Management		X
Joint Master in Communication and		x
Information Technologies		
Joint Master in Environmental Studies		X
Joint Master in Environmental Studies		X
(CiSu)		
Joint Master in Global Innovation		X
Management		
Joint Master in Materials Science		X
Joint Master in Ship and Offshore		x
Technology		
Mechatronics		X
Microelectronics and Microsystems		X

Anhang 2 zur "Satzung über das Studium an der TUHH" vom 27. Februar 2013 Fachspezifische Anforderungen für das Master-Studium

	Bauingenieurwesen	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis, Lineare Algebra, Differentialgleichungen	16
Mathematik	Statistik	2
	Gesamt	18
	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik, Kinematik, Kinetik	10
Mechanik	Hydromechanik / Hydraulik	2
	Gesamt	12
	Baustoffkunde	6
	Baustatik	6
	Bodenmechanik und Grundbau	6
	Stahlbau	6
Ingenieurwiss.	Stahlbetonbau	6
Grundlagen	Wasserbau	3
	Physik / Bauphysik	5
	Chemie	3
	Betriebswirtschaft und Rechtslehre	4
	Gesamt	45
	Bioverfahrenstechnik	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis und Lineare Algebra	15
Mathematik	Höhere Analysis und Lineare Algebra	4
Mathematik	Differentialgleichungen	4
	Gesamt	23
	Allgemeine, Anorganische ,Organische,	19
Naturwiss, und	Physikalische Chemie jeweils mit Labor	
	Physik	5
allgemeine Grundlagen	Mikrobiologische und biochemische Grundlagen	10
angemente Grundiagen	Grundlagen der Thermodynamik	5
	Mischphasenthermodynamik	5
	Werkstoffwissenschaft	2
	Gesamt	46

	Informatik	4
	Strömungsmechanik	5
	Messtechnik	5
	Bioverfahrenstechnik (mit Labor)	12
Ingenieurwiss.	Chemische Verfahrenstechnik	5
Grundlagen	Fluid- und Trennverfahrenstechnik	5
3	Partikeltechnologie	5
	Wärme- und Stoffübertragung	5
	Prozess- und Anlagentechnik	4
	Gesamt	50
	Gesame	
	Computational Informatics	1
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
Dereich	Amoraerung	vorausgesetzte EC13
	Lineare Algebra	8
	Analysis	8
M-414'1-	Diskrete Mathematik	8
Mathematik		-
	Stochastik	4
	Gesamt	28
	Deduces and a G	1
m 1 1 1 1 0	Rechnerorganisation und -aufbau	4
Technische Informatik	Rechnernetze	4
	Gesamt	8
	1	
	Programmierung	4
	Algorithmen und Datenstrukturen	4
Praktische Informatik	Verteilte Systeme	4
Fraktische informatik	Datenbanken	4
	Software Engineering	4
	Gesamt	20
	Mathematische Logik	4
701 41 T.C. 41	Automatentheorie und Formale Sprachen	4
Theoretische Informatik	Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie	4
	Gesamt	12
	-	
	Elektrotechnik	
Rereich	Elektrotechnik Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
Bereich	Elektrotechnik Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
Bereich	Anforderung	
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen	4
Bereich Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen,	
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen	4 4
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen,	4
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt	4 4 8
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und	4 4
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren	4 4 8
Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen,	4 4 8
	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen	4 4 8 8
Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder	4 4 8 8
Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen	4 4 8 8 6 6 6 5
Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder	4 4 8 8
Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt	4 4 8 8 6 6 6 5
Mathematik Elektrotechnik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik	4 4 8 8 6 6 5 17
Mathematik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt	4 4 8 8 6 6 6 5
Mathematik Elektrotechnik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung	4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS
Mathematik Elektrotechnik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra	4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS
Mathematik Elektrotechnik	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül	4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS
Mathematik Elektrotechnik Bereich	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül Differentialgleichungen	4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS
Mathematik Elektrotechnik Bereich	Anforderung Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül	4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS
Mathematik Elektrotechnik Bereich	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül Differentialgleichungen Gesamt	4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS 15 4 4 23
Mathematik Elektrotechnik Bereich	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül Differentialgleichungen Gesamt	4 4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS 15 4 4 23
Mathematik Elektrotechnik Bereich Mathematik	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül Differentialgleichungen Gesamt Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	4 4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS 15 4 4 23
Mathematik Elektrotechnik Bereich	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül Differentialgleichungen Gesamt Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen Analytische und Kontinuumsmechanik	4 4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS 15 4 4 23 7 9 4
Mathematik Elektrotechnik Bereich Mathematik	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen Komplexe Funktionen, Funktionentheorie, konforme Abbildungen, Integraltransformationen Gesamt Elektronische Bauelemente, Halbleiter-grundgleichungen, statische und dynamische Modellierung von Dioden und Transistoren Grundlagen der Regelungstechnik, Regelkreise, Übertragungsfunktionen, digitale Regelung, Stabilität von Systemen Theorie quasistationärer und voll dynamischer elektromagnetischer Felder (klassische Elektrodynamik), Schirme, Wellenleiter, Antennen Gesamt Energietechnik Anforderung Analysis und Lineare Algebra Höhere Analysis und Formenkalkül Differentialgleichungen Gesamt Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	4 4 4 8 8 6 6 5 17 Vorausgesetzte ECTS 15 4 4 23

	Grundbegriffe, Erster u. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik	6
Thermodynamik	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	6
	Gesamt	12
	Elektrotechnik	6
	Wärmeübertragung	4
	Energieanlagen	10
	Informatik	6
Ingenieurwiss.	Konstruktionslehre	12
Grundlagen	Konstruktionsprojekte	4
	Messtechnik	6
	Regelungstechnik	6
	Werkstoffwissenschaft	6
	Gesamt	60

	Energie- und Umwelttechnik	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
		1.5
	Analysis und Lineare Algebra	15
Mathematik	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
	Differentialgleichungen	4
	Gesamt	23
	Comment Florence it	10
Mechanik	Stereostatik, Elastostatik	10
Mechanik	Dynamik	
	Gesamt	15
	County de series Ereston y Trusiton Hountoots den Thomas demonib	5
	Grundbegriffe, Erster u. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik Mischphasenthermodynamik	5
Thermodynamik	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	5
•		
	Gesamt	15
	Strömungsmechanik	5
	Wärme- und Stoffübertragung	9
	Chemie	13
Ingenieurwiss.	Elektrotechnik	9
Grundlagen	Kraft- und Arbeitsmaschinen	3
S	Messtechnik	6
	Regelungstechnik	6
	Gesamt	51
·	Wärmekraftwerke	4
Grundlagen Energie-	Dampferzeuger	4
und Umwelttechnik	Partikeltechnologie	5
und Omweittechnik	Regenerative Energiesysteme und Energiewirtschaft	5
	Gesamt	18

	Flugzeugsystemtechnik			
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS		
	Analysis und Lineare Algebra	15		
Mathematik	Höhere Analysis und Formenkalkül	4		
Mathematik	Differentialgleichungen	4		
	Gesamt	23		
	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik	7		
Mechanik	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	12		
Mechanik	Analytische und Kontinuumsmechanik	4		
	Gesamt	23		
	Grundbegriffe, Erster u. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik	6		
Thermodynamik	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	6		
	Gesamt	12		

	Elskans skull	
	Elektrotechnik	6
	Hydrodynamik	4
	Informatik	6
Ingenieurwiss.	Konstruktionslehre	15
Grundlagen	Messtechnik	6
	Regelungstechnik	6
	Werkstoffwissenschaft	4
	Gesamt	47
Grundlagen	Grundlagen mechatronischer Systeme	3
Mechatronik	Systemsimulation	3
Wiechatronik	Gesamt	6
	Informatik-Ingenieurwesen	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
		r
	Lineare Algebra	8
	Analysis	8
Mathematik	Diskrete Mathematik	8
	Stochastik	4
	Gesamt	28
	Rechnerorganisation und -aufbau	4
Technische Informatik	Rechnernetze	4
	Gesamt	8
		-
	Programmierung	4
	Algorithmen und Datenstrukturen	4
	Verteilte Systeme	4
Praktische Informatik	Datenbanken	4
		4
	Software Engineering	-
	Gesamt	20
	Elektrotechnik	8
Ingenieurwiss.	Mechanik, Physik	8
Grundlagen	Systemtheorie	4
	Gesamt	20
	T 1 XXY . 1 C	T
Bereich	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	V
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis, Lineare Algebra, Statistik	14
Mathematik	·	
	Gesamt	14
	Comments Electronis Headersteil Demonstr	10
Mechanik	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik, Dynamik	10
	Gesamt	10
	I =	
	Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, ggf. Recht (Grundkonzepte der BWL,	
. .	z.B. Rechnungswesen, Management; Grundkonzepte der VWL, z.B. Mikro-	8
Ökonomie	oder Makroökonomie; rechtliche Grundlagen, z.B. Wirtschaftsrecht,	
	bürgerliches Recht)	
	Gesamt	8
		1
	Bauingenieurwesen	40
	Energietechnik	40
	Elektrotechnik / Informationstechnologie	40
Vertiefte Kenntnisse in	Logistik	40
	Luftfahrtsysteme	40
einer ingenieurwissen-	Mechatronik	40
schaftlichen Fach-	Maschinenbau / Produktentwicklung und Produktion	40
richtung erforderlich	Schiffbau	40
	Umwelttechnik	40
	Verfahrenstechnik und Biotechnologie	40
	Gesamt (da nur eine Vertiefung gefordert)	40
A1-1-1		
Als besonders geeignet	m Sinne des §14 Absatz 2 gelten rein ingenieurwissenschaftliche grundständ	ige Studienabschlusse.

	Logistik und Mobilität	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis, Lineare Algebra, Statistik	18
Mathematik, Informatik	Informatik, Geoinformationssysteme (GIS), Simulationsmethoden	5
	Gesamt	23
	BWL, VWL (Grundkonzepte der BWL und VWL, bspw. Rechnungswesen,	12
Ökonomie	Controlling, Marketing, Management, Operations Research, Makroökonomie)	12
	Gesamt	12
	Anwendungsbereich "Produktion und Logistik" z.B.	30
	Verkehrslogistik, Transportlogistik	
	Beschaffungslogistik	
	Materialflusstechnik, Fördertechnik, Lagerorganisation	
	Fertigungstechnik	
Ingenieurwiss.	Produktionslogistik	
Grundlagen Logistik und	Verkehrswirtschaft, Transportwirtschaft	
Mobilität	Bachelorarbeit in diesem Bereich*	
	Anwendungsbereich "Infrastruktur und Mobilität" z.B.	30
(Kenntnisse in	Verkehrsplanung, Mobilität	
mindestens einem	Verkehrstechnik	
Anwendungsbereich	Bahnverkehr, öffentliche Verkehrssysteme	
erforderlich)	Luftverkehr	
	Seeverkehr	
	Wirtschaftsverkehr, Güterverkehr	
	Stadtplanung/räumliche Planung	
	Bachelorarbeit in diesem Bereich*	
	Gesamt	30

^{*} Bei eindeutiger thematischer Zuordnung der Bachelorarbeit zu einem der Anwendungsbereiche "Produktion und Logistik" oder Infrastruktur und Mobilität" können die ECTS der Bachelorarbeit berücksichtigt werden.

	Mediziningenieurwesen	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis und Lineare Algebra	15
Mathematik	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
Mathematik	Differentialgleichungen	4
	Gesamt	23
	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik	7
Mechanik	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	9
Mechanik	Analytische und Kontinuumsmechanik	4
	Gesamt	20
	Elektrotechnik	6
	Konstruktion, Produktentwicklung Fertigungstechnik	30
	Informatik	6
Ingenieurwiss.	Werkstoffwissenschaft	4
Grundlagen	Hydrodynamik	4
	Messtechnik	6
	Grundlagen Regelungstechnik	6
	Gesamt	62
	Biomechanik des Bewegungsapparates	3
Grundlagen Medizin-	Anatomie, Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie	6
ingenieur-wesen	Bildgebung	3
	Gesamt	12
	Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis und Lineare Algebra	15
Mathematik	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
1.20tiloillatii	Differentialgleichungen	4
	Gesamt	23

	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik	7
Mechanik	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	9
	Analytische und Kontinuumsmechanik	4
	Gesamt	20
		-
	Grundbegriffe, Erster u. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik	6
Thermodynamik	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	6
•	Gesamt	12
	- County	
	Elektrotechnik	6
	Fertigungstechnik	6
	Hydrodynamik	4
	Informatik	6
Ingenieurwiss.	Konstruktionslehre	15
Grundlagen	Konstruktionsprojekte	9
O. a.	Messtechnik	6
	Regelungstechnik	6
	Werkstoffwissenschaft	7
	Gesamt	65
	Gesamit	03
	Regenerative Energien	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
Detelen	Amoraciang	voiausgesetzte EC15
	Analysis und Lineare Algebra	15
	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
Mathematik	Differentialgleichungen	4
	Gesamt	23
	Caralla Ellaranasilla	10
37 1 "1	Statik, Elastostatik	10
Mechanik	Dynamik	5
	Gesamt	15
		1
	Grundbegriffe, Erster u. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik	6
Thermodynamik	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	6
	Gesamt	12
	Chemie, Werkstoffwissenschaften	7
	Elektrotechnik	9
	Regelungstechnik	6
	Konstruktionslehre, Apparatebau	8
Ingenieurwiss.	Informatik	4
Grundlagen	Strömungsmechanik	5
	Messtechnik	4
	Wärmekraftwerke, Prozess- und Anlagentechnik	4
	Wärmeübertragung	4
	Gesamt	51
	Schiffbau und Meerestechnik	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis und Lineare Algebra	15
Mathematik	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
Mathematik	Gewöhnliche u. partielle Differentialgleichungen	8
	Gesamt	26
	Stereostatik und Hydrostatik	5
Mechanik	Elastostatik und Kontinuumsmechanik	6
Mechanik	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	7
Mechanik		7 18
Mechanik	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	
Mecnanik	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen	
	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen Gesamt Elektrotechnik	5
Ingenieurwiss.	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen Gesamt Elektrotechnik Konstruktionslehre, Fertigungstechnik	18
	Kinetik, Kinematik, Stoß, Schwingungen Gesamt Elektrotechnik	5 15

	Hydrostatik und Linienriss	5
	Strömungsmechanik (reibungsfreie, laminare & turbulente Strömg.; math./physik. Modellierung)	5
	Numerische Thermofluiddynamik (Theorie & Numerik partieller (Integro-)Differentialglg., CFD)	5
	Entwerfen von Schiffen (Spezifikation; Linienent-wurf; Raum- und Masseverteilung; Stabilität)	5
Grundlagen Schiffbau	Widerstand und Propulsion (Glattwasser- und Zusatzwiderstand; Versuchswesen; Probefahrt)	5
-	Schiffskonstruktion (Zeichnungen; Schiffsele-mente; lokale Bemessung; Längsfestigkeit)	5
	Grundlagen der Strukturanalyse von Schiffen (Balkenstatik (FE); Schubaufnahme; Torsion)	5
	Schiffsdynamik (Manövrieren, Bewegung in Wellen, regel- u. unregelmäßiger Seegang)	5
	Grundlagen des Schiffsmaschinenbaus	5
	Gesamt	45

	Theoretischer Maschinenbau	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis und Lineare Algebra	15
	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
Mathematik	Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen	8
	Funktionentheorie / Komplexe Analysis	4
	Gesamt	31
	0	
	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik	7
3.5 1 11	Kinematik und Kinetik des starren Körpers	7
Mechanik	Analytische Mechanik und Kontinuumsmechanik	4
	Schwingungslehre / Maschinendynamik	5
	Gesamt	23
	Grundbegriffe, Erster und Zweiter Hauptsatz	
	der Thermodynamik	5
Thermodynamik	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	5
	Gesamt	10
	Gesame	10
	Elektrotechnik	6
	Fertigungstechnik	6
	Hydrodynamik	4
	Informatik	6
Ingenieurwiss.	Konstruktionslehre, Produktentwicklung, Konstruktionsprojekte	24
Grundlagen	Messtechnik	6
	Regelungstechnik	6
	Werkstoffwissenschaft	7
	Gesamt	65

	Verfahrenstechnik	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis und Lineare Algebra	15
Mathematik	Höhere Analysis und Formenkalkül	4
Mathematik	Differentialgleichungen	4
	Gesamt	23
	·	
	Stereostatik, Elastostatik	10
Mechanik	Dynamik	5
	Gesamt	15
	Grundbegriffe, Erster u. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik	5
Th dr	Kreisprozesse, Gas-Dampf-Gemische, Verbrennungsprozesse	5
Thermodynamik	Mischphasenthermodynamik	5
	Gesamt	15

	Allgemeine, Anorganische, Organische, Physikalische Chemie jeweils mit Labor	19
		5
	Physik	
	Elektrotechnik	4
	Werkstoffwissenschaft	2
	Regelungstechnik	6
	Apparatebau	8
	Informatik	4
Ingenieurwiss.	Strömungsmechanik	5
Grundlagen	Messtechnik	5
O I uniunugun	Bioverfahrenstechnik	5
	Chemische Verfahrenstechnik (mit Labor)	8
	Umwelt- und Fluidverfahrenstechnik	7
	Partikeltechnologie	5
	Wärme- und Stoffübertragung	5
	Trenntechnik	8
	Prozess- und Anlagentechnik	4
	Gesamt	100
		1
	Wasser- und Umweltingenieurwesen	
Bereich	Anforderung	Vorausgesetzte ECTS
	Analysis, Lineare Algebra, Differentialgleichungen	16
Mathematik	Statistik	2
	Gesamt	18
	·	
	Stereostatik, Elastostatik, Hydrostatik, Kinematik, Kinetik	10
Mechanik	Hydromechanik / Hydraulik	2
	Gesamt	12
	Chemie	5
	Biologische und ökologische Grundlagen	2
	Physik / Bauphysik	5
	Bodenmechanik und Grundbau	5
	Wasserbau / Gewässerkunde / Hydrologie	5
	Wasserversorgung	4
Ingenieurwiss.	Wasserwirtschaft / Grundwasserhydrologie	4
Grundlagen	Abwasserwirtschaft	4
	Abfallwirtschaft	3
	Betriebswirtschaft und Rechtslehre	4
	Verkehrsplanung	2
	Geoinformationssysteme (GIS) / Vermessungskunde	2
	Geometria de de la composição de la constante de la composição de la compo	
	Gesamt	45

Anhang 3 "Richtlinien für Härtefallanträge und Hinweise auf erforderliche Belege im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der TUHH"

zur "Satzung über das Studium an der TUHH" vom 27. Februar 2013

Die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, haben nur Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einer besonderen Ausnahmesituation befinden. Viele setzen in den Antrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Voraussetzung ist, dass besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person vorliegen, die eine sofortige Zulassung zum gewünschten Studium zwingend erfordern, weil die Ablehnung des Zulassungsantrages unzumutbar wäre. Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalles in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Hierbei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bedenken Sie jedoch, dass insgesamt nur 5 % der Studienplätze nach Härtegesichtspunkten vergeben werden dürfen und dass die Voraussetzung zur Zulassung als Härtefall eine ausführliche und glaubhafte Belegung der genannten Gründe ist. Die Rangfolge wird durch den Grad der Härte bestimmt. Aus den nachfolgend beispielhaft genannten Gründen kann ein Härtefall gestellt werden:

1		Beispiele für Belege, die zum Nachweis geeignet sind
1.1		
1.1	Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die	Facharztliches Gutachten
	ihn/ sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zukunft außerstande setzen wird, die	
	Belastung des Studiums im gewünschten Studiengang durchzustehen.	
1.2	Bewerber/in ist durch Krankheit behindert; die berufliche Rehabilitation kann nur	
		eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung
	Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich oder in	unmöglich oder unzumutbar ist
	unzumutbarer Weise erschwert ist.	_
1.3	Bewerber/in ist auf Grund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld be-	Fachärztliches Gutachten; Stellungnahme einer
	schränkt; das angestrebte Studium läßt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten	Rehabilitationseinrichtung
1.4	Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern
	bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist nicht	eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung
	möglich.	unmöglich oder unzumutbar ist

1.5	Bewerber/in ist körperbehindert; er/sie ist auf Grund der Behinderung entweder zu	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern
	jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes	eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung
	außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Bewerbern in unzumutbarer	unmöglich oder unzumutbar ist
	Weise benachteiligt.	
1.6	Bewerber/in ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern
	beschränkt und auf Grund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen	eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung
	Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Bewerbern in	unmöglich oder unzumutbar ist
	unzumutbarer Weise benachteiligt.	
1.7	Bewerber/in besitzt die nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderte/r im	Schwerbehindertenausweis (Erwerbsminderung
	Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).	mind. 50 %)
1.8	Bewerber/in ist aus sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen	Fachärztliches Gutachten; sonstige zum
	zwingend an den Studienort Hamburg gebunden.	Nachweis geeignete Unterlagen
2	Familiäre Gründe	Beispiele für Belege, die zum Nachweis
	Bei den folgenden familiären Gründen wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die	geeignet sind; generell: Meldebescheinigung
	Bewerberin bzw. der Bewerber die Hauptwohnung in Hamburg oder einem der	(nicht älter als zwei Monate), zusätzlich:
	angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:	(2110111 01101 010 0 0 0 1 1 1 2 0 1 0 1
2.1	Bewerberin bzw. Bewerber wohnt mit Ehegatten und/oder eigenem Kind bzw.	Heiratsurkunde, Geburtsurkunde/n
	eigenen Kindern oder mit gleichgeschlechtlichem Lebenspartner/Lebenspartnerin	
	im o.g. Bereich.	
2.2	Bewerber/in versorgt pflegebedürftige Verwandte in aufsteigender Linie oder	Ausführliches ärztliches Gutachten, amtliche
	Geschwister; andere Personen zur Pflege sind nicht vorhanden.	Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit
2.3	Bewerber/in sorgt für seine unversorgten minderjährigen Geschwister, mit denen	Gesonderte Meldebescheinigung der
[5	er/sie in häuslicher Gemeinschaft lebt; andere Personen zur Betreuung sind nicht	Geschwister: Einkommensnachweise der Eltern:
1	vorhanden.	Erklärungen, wie die Versorgung neben dem
	TOTALINGON	Studium erfolgt und dass andere Personen zur
1		Pflege nicht zur Verfügung stehen und auch
		nicht finanziert werden können
2 4	Alleinstehende/r Bewerber/in hat ein minderjähriges Kind; bei einer Zulassung an	Bestätigung der Person oder Stelle, bei der das
2.1	einem anderen Ort als Hamburg wäre die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben	Kind untergebracht ist; Meldebescheinigung
	stark beeinträchtigt.	des Kindes
2.5	Bewerberin ist schwanger und ist aus familiären Gründen auf das Studium in	Fachärztliches Gutachten;
2.5	Hamburg angewiesen.	Darlegung der familiären Gründe
2.6	Sonstige gleichgewichtige familiäre Voraussetzungen; in besonders schwer-	Zum Nachweis geeignete Unterlagen
2.0	wiegenden Fällen ist eine Anerkennung als Härtefall auch möglich, wenn die	Zum Nachweis geeignete Onterlagen
	Hauptwohnung nicht in Hamburg oder einem angrenzenden Landkreis ist.	
3	Wirtschaftliche Gründe	Beispiele für Belege, die zum Nachweis
	Bei den folgenden familiären Gründen wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die	geeignet sind;
	Bewerberin bzw. der Bewerber die Hauptwohnung in Hamburg oder einem der	generell: Meldebescheinigung (nicht älter als
	angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:	zwei Monate), zusätzlich:
3 1	Bewerber/in wird voraussichtlich den vollen BAföG-Satz beziehen.	Bescheinigung des Studentenwerks
	Die Eltern der Bewerberin bzw. des Bewerbers sind zur Vermeidung einer	Bescheinigung der Handwerks-, Handels- oder
3.2	wirtschaftlichen Notlage auf die Mitarbeit im elterlichen Betrieb angewiesen.	Landwirtschaftskammer
2 2	Mindestens ein Geschwisterteil befindet sich bereits im Studium bzw. in Aus-	Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung des
ر.د	bildung; die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers	Geschwisters; Nachweise über die wirt-
	erlauben daher nur eine Unterbringung bei den Eltern am Studienort Hamburg.	schaftliche Gesamtsituation der Familie
2 /	Bewerber/in steht in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis und bestreitet	
3.4	mit den Einkünften aus dieser Berufstätigkeit das Studium.	
	mit den Dinkuniten aus dieser Deruistangkeit das Studium.	Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers; Nachweise über die wirtschaftliche Situation
2 5	Bewerber/in hat ein Stipendium erhalten, das nur für den Studienort Hamburg	
اد.د		Anerkannt werden nur Stipendien öffentlich-
1	gilt.	rechtlicher Einrichtungen und einiger
2 /	Sanatiga glajahgawiahtiga wintsahaftliaha Cain da dia dia a-fastia 7-1	privatrechtlicher Stiftungen
3.0	Sonstige gleichgewichtige wirtschaftliche Gründe, die die sofortige Zulassung	Zum Nachweis geeignete Unterlagen
4	erfordern.	D. 1 1
4	Soziale Gründe	Beispiele für Belege, die zum Nachweis
1	Bei den folgenden sozialen Gründen wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die	geeignet sind;
1	Bewerberin bzw. der Bewerber die Hauptwohnung in Hamburg oder einem der	4.1 bis 4.2 generell: Meldebescheinigung
4.1	angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:	(nicht älter als zwei Monate), zusätzlich:
4.1	Bewerber/in nimmt am Wohnort soziale Pflichten wahr, deren Erfüllung im	z.B. Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne
	besonderen öffentlichen Interesse liegt und deren Wahrnehmung beim Studium an	
	einem anderen Ort nicht möglich wäre.	Zivilschutz; Ausübung eines Mandats in einer
		kommunalen Vertretungskörperschaft. Jeweils
4.2	D 1 / '. O ". ' 11 / 1' A ' 11 C1 . ' 1 1 . C" C	Bescheinigung der zuständigen Stelle
4.2	Bewerber/in ist Spätaussiedler/in; die Aussiedlung erfolgte in den letzten fünf	Amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des
	Jahren vor Bewerbungsschluss; ein Wechsel des Wohnortes würde die	Zuzugs; Begründung für die Beeinträchtigung
	Eingliederung stark beeinträchtigen.	der Eingliederung
4.2	Ohne Rücksicht auf den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers liegt ein	
4.3	Bewerber/in ist Spätaussiedler/in und war bereits im Herkunftsland für den	Bescheinigung über das Studium im
		Heimatland
<u></u>	gewünschten Studiengang zugelassen.	
4.4	Bewerber/in hat bzw. hätte in einem früheren Semester eine Zulassung für den	Zulassungsbescheid bzw. Nachweis, dass eine
4.4	Bewerber/in hat bzw. hätte in einem früheren Semester eine Zulassung für den gewählten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus nicht von ihm/ihr zu	Zulassungsbescheid bzw. Nachweis, dass eine Zulassung zu einem früheren Semester möglich
4.4	Bewerber/in hat bzw. hätte in einem früheren Semester eine Zulassung für den	Zulassungsbescheid bzw. Nachweis, dass eine Zulassung zu einem früheren Semester möglich gewesen wäre; Nachweise über die Gründe der
4.4	Bewerber/in hat bzw. hätte in einem früheren Semester eine Zulassung für den gewählten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus nicht von ihm/ihr zu	Zulassungsbescheid bzw. Nachweis, dass eine Zulassung zu einem früheren Semester möglich gewesen wäre; Nachweise über die Gründe der Nicht-Annahme des Studienplatzes, z.B.
4.4	Bewerber/in hat bzw. hätte in einem früheren Semester eine Zulassung für den gewählten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus nicht von ihm/ihr zu	Zulassungsbescheid bzw. Nachweis, dass eine Zulassung zu einem früheren Semester möglich gewesen wäre; Nachweise über die Gründe der

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg Telefon: 040/42801-2787, Telefax: 040/42801-1997 E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Erd- und Wasserbauarbeiten
- e) Hamburg, Stadtteil Stellingen, zwischen Flaßheide und RHB Kronsaalsweg.
- f) Vergabenummer: 011-013 Herstellung Sandfang, Böschunssicherung und Böschungsverbau.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: Juni 2013, Ende: Juli 2013
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 3. Mai 2013 bis 16. Mai 2013 (10.30 Uhr), von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags. Anschrift siehe Buchstabe a).
- 1) Höhe des Kostenbeitrages: 24,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse Hamburg

Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00

Geldinstitut: Bundesbank Hamburg

Verwendungszweck: Referenz 4090830000089 Debeitor: 2100102220, Schlüssel Nr. 1001217

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken

- n) Die Angebote können bis zum 16. Mai 2013, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Eröffnungsstelle, Raum 1038 Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 16. Mai 2013 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß §6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen. Eintrag in PQ-Liste (Wasserbauarbeiten).
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 26. Juni 2013.
- w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Dezernent/in

Hamburg, den 17. April 2013

Das Bezirksamt Eimsbüttel

378

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentraleinkauf der Behörde für Inneres und Sport (Polizei, Verwaltung und Technik, VT 212), schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß §3 Nummer 1 Satz 1 VOL/A den Kauf und die Installation von Hochleistungssirenenanlagen aus.

Frist für die Abforderung der Ausschreibungsunterlagen: 23. Mai 2013, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist: 30. Mai 2013, 10.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Bewerbungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: "polizei ausschreibungen") hinterlegt oder unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de erhältlich.

Hamburg, den 17. April 2013

Die Behörde für Inneres und Sport - Polizei -

379

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

Dienstag, den 23. April 2013

Amtl. Anz. Nr. 32

664

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2028-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift: Notkestraße 85, 22607 Hamburg Briefpost: 22603 Hamburg

Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

"Öffentliche Ausschreibung DESY C2028-13 Angebotstermin 13. Mai 2013"

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY Haus- und Lieferanschrift: Notkestraße 85, 22607 Hamburg Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A soll ein Reinraum nach ISO-Klasse 5 beschafft werden.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

- e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt
- f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: schnellstmöglich
- h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY Abteilung V4 – Warenwirtschaft Notkestraße 85, 22607 Hamburg Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

 Die Vergabeunterlagen können bis zum 3. Mai 2013 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: 13. Mai 2013 Ablauf der Bindefrist: 17. Juni 2013

j) Geforderte Sicherheiten:

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,— Euro +MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Gewährleistung einbehalten.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen (Beschreibung) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Nennung von Kontaktdaten des Auftraggebers.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 18. April 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY